**Bahrg.** 1868.



## Reminder Arcisblatt.

fheint wöchentlich [Sonnabend] der Stärke eines halben Bogens.

Meustadt os., den 4. Juli.

Pranumerations 14 res 211 Syr für das ganze Juhr.

## Verosdnungen und Bekanntmachungen.

44 Betrifft die Gebühren ber bebammen.

Den Hebammen, namentlich auf dem Lande, werden häusig für ihre Leistungen bei Entbindungen und ährend des Wochenbetts nicht diesenigen Belohnungen gewährt, welche sie gesetzlich zu fordern haben, so daß durch ihr Einkommen auf eine Weise geschmälert wird, welche ihre Subsistenz gefährdet.

Wir finden uns daher veranaßt, die Gebühren, welche die Hebammen nach den Gesetzen fordern können,

m öffentlichen Kenntniß zu brinzen. Es sind dies folgende:

1) für eine leichte regelmäßig Entbindung: 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.,

2) für eine Zwillings-Entbidung:  $22\frac{1}{2}$  Sgr. bis 2 Thir. 20 Sgr.,

3) für eine sich regelwidrig wezögernde, oder eine Fuß= oder Doppelgeburt: 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.,

4) für eine Wendung: 1 Thk bis 4 Thlr.,

5) für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Geurt): 15 Egr. bis 2 Thir.,

6) für eine Fehlgeburt oder Mole: 7½ Egr. bis 1 Thlr.,

7) für die Untersuchung einerSchwängerung: 4 Sgr. bis 20 Sgr.,

8) für die Anwendung des Cabeters: 4 Sgr. bis 15 Sgr.

lnm. Wenn dies in 24 Stundm mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte berechnet.

9. Für ein Klystir oder die Amvendung der Mutterspriße: 2½ Sgr. bis 7½ Sgr.

lnm. Die ad 8 und 9 genanntm Verrichtungen werden bei der Entbindung selbst nicht besonders vergütet. 10) Für die Anwendung der Shröpfmaschine: 2½ Sgr., für die Anwendung eines trockenen Schröpskopfs: die Hälfte,

11) für das Setzen mehrerer Autegel: 7½ Sgr. bis 1 Thlr.

12) für die Zurückbringung eines Scheiden=, (1 Thlr.) Mastdarm= oder Gebärmutter=Vorfalles, sowie für

das Einlegen eines Muttefranzes: 4 Sgr. bis 15 Sgr.,

13) für jeden Besuch, wozu namentlich die mit den gewöhnlichen Dienstleistungen bei Wöchnerinnen und Neugebornen verbundenen Wohenbettbesuche gehören, wofern nicht eine der vorstehend angegebenen Verrich= tungen besonders liguidirt werden, am Wohnort der Hebammen:

bei Tage 11/2 bis 5 Egr., bei Macht 5 Sgr. bis 10 Sgr.

Außerhalb des Wohnonts, bei freier Fuhre, je nach der geringeren oder größeren Entfernung in=

Mehalb 1 Meile und für jede fernne Meile, neben den zustehenden Gebühren 5 Sgr.

In allen Fällen, in denen nicht etwa durch besondere, zwischen Gemeinden resp. Ortsarmen-Berbänden Merseits und Hebammen anderersits, abgeschlossene Verträge anderweitige Festsetzungen über die der be= kessenden Hebamme für ihre Diensteistungen bei Entbindungen und der Pflege von Wöchnerinnen zu gewäh= kinde Bergütigung getroffen worden sind, werden wir bei zu unserer Cognition gelangenden Streitfällen die Ge= Whr der Hebammen nach obigen Eätzen festsetzen.

Der Abschluß von Verträgen wischen Gemeinden resp. Ortsarmen=Verbänden einerseits und den Hebam= pen andererseits ist möglichst zu befördern und in denselben darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hebammen Mich Gewährung von freier Wohming und gewissen Deputaten ihre Existenz gesichert werde, wogegen im Falle